



Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998;

1. Nachtrag

Der Stadtrat will auch weiterhin die Grundversorgung von Gossau mit Wasser, Elektrizität und Gas sichergestellt wissen. Er will sich den massgeblichen Einfluss auf die rechtlich verselbständigten Technische Betriebe Gossau AG wahren. Und trotzdem: die Dynamik der internationalen Entwicklung, namentlich die weitere Entwicklung auf dem Elektrizitätsmarkt und die zunehmende Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden lassen es angezeigt erscheinen, dass dem Stadtrat minimale Kompetenzen bei der Ausgestaltung der Beteiligungsverhältnisse an privatrechtlichen Unternehmen eingeräumt werden.

Sobald die umfassenden Kontrollrechte der Stadt über privatrechtliche Unternehmen erheblich eingeschränkt oder gar aufgegeben werden wollen, ist vorgängig die Zustimmung der Stimmberechtigten einzuholen. Auf diesem Hintergrund und zu diesem Zweck sind die für die Verselbstständigung der Technischen Betriebe notwendigen rechtlichen Grundlagen in der Gemeindeordnung bereit zu stellen.

Der Stadtrat unterbreitet die nachstehenden Änderungsvorschläge dem Stadtparlament zum Erlass. Nach der Behandlung im Stadtparlament werden die Änderungen dem obligatorischen Referendum unterstellt. Das heisst, dass eine Volksabstimmung durchgeführt wird. Anschliessend holt der Stadtrat die Genehmigung des Departementes für Inneres und Militär ein. Der Stadtrat wird das In-Kraft-Treten der Änderung bestimmen.

Art. 2 Abs 3 (neu)

Stellung und Aufgaben

Die Stadt Gossau gewährleistet eine sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Versorgung mit Wasser und Elektrizität.

Art. 9 lit. e) und f) (neu)

Obligatorisches Referendum

Dem obligatorischen Referendum unterstehen:

e) die Veräusserung von Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen, sofern sich nach der Veräusserung weniger als 70% des Gesellschaftskapitals oder der Stimmen im Eigentum der Stadt Gossau befinden
Ausgenommen sind Veräusserungen, sofern sich vor der Veräusserung weniger als 33% des Gesellschaftskapitals oder der Stimmen im Eigentum der Stadt Gossau befinden.

f) andere Geschäfte, die nach Gesetz dem fakultativen Referendum unterstehen

Art. 48 (neu)

Unternehmen

Das Stadtparlament kann durch Reglement einzelne Verwaltungszweige als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbständigen. Unternehmen setzen die Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen des Stadtrates um.

Die Stadt kann sich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an einer privatrechtlichen Körperschaft oder einer Stiftung beteiligen. Beteiligungen können unter Vorbehalt der Bestimmungen über das obligatorische Referendum (Art. 9 lit. e) veräussert werden.

Der Stadtrat kann einer privatrechtlichen Körperschaft oder einer Stiftung mit einer Leistungsvereinbarung öffentliche Aufgaben übertragen. Werden hoheitliche Befugnisse übertragen, so ist der Erlass eines Reglementes erforderlich.

Art.55bis (neu)

In-Kraft-Treten

Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten des 1. Nachtrages.

Antrag

Antrag gemäss Bericht und Antrag "Rechtliche Verselbständigung Technische Betriebe"

Gossau, 5. Dezember 2002

Stadtrat